

# Philipp Thiée<sup>1</sup>

## Von White Slavery, Zwangsprostitution, Opferschutz und dem Wunsch, durch Strafe Gutes zu tun

*Das Thema Prostitution und Menschenhandel ist so neu nicht. Immer wieder hat es Konjunktur, selbst wenn es zwischendurch in Vergessenheit gerät. So schrieb Karl Kraus im November 1906: »Nun wird unter gewaltigem Lärm der Kuppellei, nein, der Prostitution, nein, dem außerehelichen Beischlaf der Krieg erklärt. Das Aufgebot der Heuchelei ist imposant, der Generalstab der Dummheit plant Ungeheures. Alle Vorräte aus sämtlichen sozialen Feldapotheken werden herausgeschafft und durch eine Blutgasse wälzt sich die Liga zur Bekämpfung des Mädchenhandels, zupft schon die Leinwand von Bordellbetten zu Charpie, um die Gefallenen aufzurichten und in eine bürgerliche Stellung zu bringen. Aber wo es Gefallene gibt, da gibt es auch Hyänen. Und die Gefallenen des Lebens haben die bittere Wahl, von den Samariterinnen gerettet zu werden oder von den Bordellhyänen gefressen zu werden. Ich glaube sie werden sich für die Hyänen entscheiden ...«.<sup>2</sup>*

*»Am Anfang fand ich es extrem wichtig, an die Öffentlichkeit zu gehen. Ich wollte einen Beitrag dazu leisten, gegen Vorurteile anzukämpfen. Ich wollte der Welt zeigen, dass selbst eine Klischeehure wie ich sich verändern kann. Aber als ich merkte, dass immer dieselben Fragen gestellt wurden und alle immer die arme Prostituierte sehen wollten, habe ich nur noch Medienarbeit gemacht, wenn es Geld dafür gab.«*

*Nadja, Prostituierte, in: Tamara Domentat: Lass dich Verwöhnen – Prostitution in Deutschland*

### *A. Einleitung: Rettung naht!*

Im Folgenden soll gezeigt werden, dass Karl Kraus mit dieser Wertung immer noch aktuell ist. Zwangsprostitution und Menschenhandel in der Form, wie dies in der Öffentlichkeit, im Strafrecht und von selbsternannten Samaritern angenommen wird, gibt es nicht. Das Strafrecht versucht, als autopoietisches System ein Menschenbild aufrecht zu erhalten, welches an den Realitäten der von ihm gefundenen Opfer vorbei geht. Es wird eine Realität konstruiert, in der auf der einen Seite hilflose Ausländerinnen als Opfer stehen und auf der anderen Seite Syndikate und Perverse als Täter. Nach diesem Bild von der Wirklichkeit rauben die Täter den Prostituierten ihre Autonomie, wobei sie selbst wiederum ein Maß an Entscheidungsfreiheit zu besitzen scheinen, welches sie aus jedem sozialen

<sup>1</sup> Philipp Thiée promoviert zum Thema an der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt bei Prof. Dr. P.-A. Albrecht, ist Mitarbeiter der im Nordirak tätigen NGO Wadi e. V. und Stipendiat der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Für Anmerkungen usw. danke ich ref. iur. Stefan Kuhn und dipl. soz. Christian Knoop.

<sup>2</sup> Karl Kraus, Der Prozeß Riehl, in: Die Fackel, 13.11.1906, S. 8.

Kontext erheben würde. Der Opferschutz dient dabei im materiellen Strafrecht dazu, dem Kriminaljustizsystem ein Ermittlungsthema in die Hand zu geben, um das Selbstbild von Freiheit dieser Gesellschaft zu bestätigen.

Dagegen wird versucht zu zeigen, dass ein produktiver Umgang, der Prostituierten und so genannten Opfern des Menschenhandels wirklich hilft, nicht vom Strafrecht her gefunden werden kann. Wie P.-A. Albrecht meint, muss es die »zentrale Aufgabe einer europäischen Strafrechtswissenschaft (...) sein, aus der aufgeklärten und humanen europäischen Strafrechtsgeschichte Standards herauszuarbeiten und sie im Interesse einer freiheitlich verfassten Staatlichkeit für die Politik unangreifbar zu machen. Hier wird kein Mehrheitsbezug, sondern nur eine Legitimationsgrundlage der Richtigkeit weiterhelfen, die am Prinzip unteilbarer und universeller Menschenwürde ankoppelt.«<sup>3</sup> Im hiesigen Fall würde dies bedeuten, deutlich zu machen, dass das Strafrecht als ultima ratio verstanden mit seinem Sonderrecht zur Prostitution kein geeignetes Instrument ist, um mit den Problemlagen des Rotlichtmilieus und der (Sex)Arbeitsmigration fertig zu werden. Strafrechtlicher Opferschutz ist hier kein Opferschutz, sondern Ausdruck ideologischer Hysterie. Den juristisch möglichen Beistand kann in diesen Problemfeldern nur das Arbeits-, Ausländer- und Zivilrecht leisten.

Um dies zu zeigen wird zunächst (B) der Zusammenhang von Freiheit, Sexualität und Prostitution erörtert, um dann (C) die Bedeutung des Prostitutionsgesetzes für das Strafrecht nachzuzeichnen. Dieser Entwicklung wird (D) die des Menschenhandelsparagrafen gegenübergestellt. Zum Schluss wird gezeigt, dass das durch das Strafrecht in diesen Bereichen vorausgesetzte Opferbild nicht der Realität entspricht.

Schaut man sich die Entwicklung bis zur Änderung der Menschenhandelsparagrafen im Strafgesetzbuch im Oktober 2004 an, so sieht man eine Regelungstendenz, die der Regelung des Prostitutionsgesetzes von 2001 zu widersprechen scheint. Wo ursprünglich liberalisiert wurde, wird jetzt verschärft. Doch die Frage für den Gesetzgeber ist die Gleiche geblieben. Wie kann der Schein der Freiwilligkeit als Grundlage unserer Gesellschaftsformation zumindest in dem uns allem am intimsten erscheinenden Bereich – der Sexualität – aufrechterhalten werden?

Die Antwort fällt einfach aus: Den Zwang Prostituierten muss das Strafrecht helfen. Im Interesse eines Opferschutzes wird mit gutem Gewissen gestraft. Der modern gewordene Begriff der Zwangsprostitution erlaubt keinen Widerspruch – denn wer würde es wagen, es zu rechtfertigen, dass junge Osteuropäerinnen in die Prostitution gezwungen werden? Gleichzeitig erlaubt es der Begriff aber dem Kriminaljustizsystem, nach bestem sozialem Wissen und Gewissen zu Strafen, öffentlich Anzuklagen und zu Verfolgen

Noch 2002 sah es so aus, als wenn in der Diskussion um die Prostitution eine angenehme Nüchternheit einkehren würde, indem versucht wurde, zivilrechtliche Diskriminierungen und strafrechtliche Absurditäten abzuschaffen. Die Erwartungen waren hoch, und die Abolitionisten, die gegen die Prostitution insgesamt kämpften, fluchten.<sup>4</sup> Die ehemalige Frauenministerin Bergmann erklärte

3 Peter Alexis Albrecht, »Krieg gegen den Terror« – Konsequenzen für ein rechtsstaatliches Strafrecht, Referat auf der Internationalen Strafrechtstagung vom 5.–8. Mai 2005 an der Viadrina/Frankfurt (Oder).

4 Emma Dossier: Prostitution abschaffen! 3/2003; Das neue Prostitutionsgesetz 1/2002; Macht Prostitution frei? 7/1979.

zur Einführung des Prostitutionsgesetzes: »Faktisch schaffen wir die Sittenwidrigkeit freiwilliger sexueller Dienstleistung aus der Welt.« Diesem Urteil folgte schon Heinrich Palandt nicht mehr.<sup>5</sup> Dieser stellt kurz und knapp fest, dass auch das Prostitutionsgesetzes an der grundsätzlichen Sittenwidrigkeit von entgeltlichen Sexualeistungen nichts geändert habe. Kurz darauf begann eine Debatte, die a) in einer Verschärfung der Menschenhandelsparagrafen und b) in der ernsthaft erwogenen Forderung nach einer Kriminalisierung von Freiern so genannter Zwangsprostituierer endete. Renzikowski unterstützt diese Forderung, indem er behauptet: »Der Opferschutz ist heute in aller Munde, insbesondere im Zusammenhang mit sexuellen Gewaltdelikten. Wie ernst wir ihn wirklich nehmen, wird sich beim Menschenhandel zeigen.«<sup>6</sup>

Die Union hat angekündigt, mit dem zu erwartenden Regierungswechsel im Herbst 2005 das Prostitutionsgesetz rückgängig machen zu wollen.

Im aktuellen Strafrecht zur Prostitution scheinen die §§ 180 ff. StGB und die neuen §§ 232 ff. StGB verschiedene Zielrichtungen aufzuweisen. Und doch soll beide Male die Autonomie der Prostituierten strafrechtlich geschützt werden.

### *B. Freiheit, Arbeit, Sexualität – im Vergleich der Antike und der bürgerlichen Gesellschaft*

Freiwilligkeit ist ein allgemeiner Wert dieser Gesellschaftsformation, der notwendig für die Konstituierung des Einzelnen als Rechtssubjekt ist. Dabei ist der freie Wille zunächst eine Forderung gegenüber der natürlichen und sozialen Umwelt des Menschen. Der Mensch ist als ein Mängelwesen beschreibbar, welches sich immer zwischen Notwendigkeit und Freiwilligkeit bewegt. Hier wurden im historischen Prozess die Potentialitäten zur Freiheit gesteigert, indem der Mensch sich erst von seiner Naturgebundenheit und dann von seiner Gottgebundenheit – zumindest in den durch die Aufklärung geprägten Ländern – emanzipierte. In Folge wurde das moderne Individuum als Rechtsträger und damit als Träger von zumindest theoretisch zugestandenen Lebensmöglichkeiten entdeckt und in die gesellschaftliche Realität eingesetzt. Hiermit änderte sich gesellschaftlich die Vorstellung der Verortung von Freiwilligkeit.

Obwohl die Aufklärung an einem verklärten Griechentum anknüpfte, lässt sich die Differenz der Verortung von Erfüllung der Freiheit und damit Individualität gerade in einem Vergleich zur Antike aufzeigen. Der antike Mensch kannte durch die Polis die Trennung von Privat und Öffentlich, wenn auch nur für eine bestimmte Kaste innerhalb einer auf Sklavenhaltertum basierenden Gesellschaft.<sup>7</sup> Der öffentliche Raum war für den von Arbeit befreiten Bürger die Stätte der Begegnung und Kommunikation mit anderen Freien: also war die Öffentlichkeit die Sphäre der Freiheit. Das private Haus war dagegen der Ort, an dem die Bedingung der täglichen Existenz durch Sklaven und Ehefrauen organisiert wurde, welche selber nicht frei waren. Da die Geschlechterverhältnisse autoritär organisiert wurden, war dies auch die Sexualität. Die Sexualität, die nicht nur der natürlichen Reproduktion diente, spielte sich zwischen den freien Männern und

<sup>5</sup> Palandt-Heinrichs § 138 BGB Rn. 52.

<sup>6</sup> Joachim Renzikowski, Schutz der Opfer von Menschenhandel – Aktuelle Entwicklungen, Vollversammlung des ZdK am 19./20. November 2004, online: <http://www.zdk.de/reden/reden.php?id=108&page=>

<sup>7</sup> Dazu: Hanna Arendt, *Vita Activa oder vom täglichen Leben*, zuletzt München 2002.

den sog. Hetären ab.<sup>8</sup> Diese waren mit einer Mischung aus heutigen Prostituierten und Gesellschafterinnen vergleichbar. Hetären zeichneten sich dadurch aus, dass ihre Rolle nicht wie diejenige der Ehefrauen auf das Private beschränkt war. D. h. Sexualität zwischen Mann und Frau war in Teilbereichen auch in Griechenland zumindest auf ideologischer Ebene mit Freiheit verknüpft. Die Realität ist wohl etwas komplexer gewesen. Das Private war aber nicht der Ort, an dem sich Freiheit realisierte, da es von den Notwendigkeiten des Lebens geprägt war. Dies war der Platz der Ehefrau.

Anders die nachaufklärerische bürgerliche Gesellschaft, in der jedes Individuum ein Träger gleicher Rechte ist. Hier wird das Private zu dem Ort, in dem das Individuum sich eine Sphäre schafft, in der er seine erarbeiteten Möglichkeiten verbrauchen kann.<sup>9</sup> Der politische, öffentliche Raum wurde als die Sphäre erachtet, in der durch Auseinandersetzung und Austarierung der gesellschaftlichen Interessengruppen der Rahmen für eine geschützte private Interessensphäre gesetzt werden soll. Durch die Lohnarbeit als Grundlage individueller Reproduktion wurde auch die Arbeit aus dem Privaten in eine gesonderte Sphäre der Notwendigkeit herausgenommen. Sexualität wurde zu Beginn des bürgerlichen Zeitalters, als Frauen noch nicht in vollem Maße in die Arbeitswelt integriert waren, als ein Glücksversprechen in der Ehe, welches durch verschiedene Moralcodexe reguliert wurde, betrachtet.

Mit der Integration der Frau in den Arbeitsprozess und der medizinischen Kontrollierbarkeit der Schwangerschaft in der Mitte des letzten Jahrhunderts ging ein Wandel in der Einstellung zur Sexualität in der Öffentlichkeit einher. Nach und nach wurde vermeintlich sexuell abweichendes Verhalten enttabuisiert und öffentlich erörtert. Dabei blieb aber die Vorstellung bestehen, dass Sexualität eine individuelle Ausdrucksform sei, die sich den Regeln sonstiger gesellschaftlicher Strukturen entzöge, da sich Sexualvorlieben individuell in der Kindheit prägten. Hierbei wurden natürliche gesunde Abläufe eines Sexuallebens postuliert. Dabei kam es zu zwei Arten der Mystifikation des Sexuellen:<sup>10</sup>

Einmal wird seitdem Natürliches als gesellschaftlich wahrgenommen und umgekehrt. Also z. B. wird die gesellschaftlich bedingte Entscheidung, sich als hetero-, homo- oder bisexuell zu kategorisieren, als naturgegeben ontologisiert – obwohl ein Blick in andere Kulturkreise das Gegenteil lehrt<sup>11</sup> –, während das Vorhandensein bestimmter Triebe wie Inzest oder Pädophilie, die gesellschaftlich reguliert werden, als Abweichung kategorisiert wird.<sup>12</sup>

Zum anderen wird Sexualität intimisiert, indem sie als intim permanent öffentlich thematisiert wird. D. h. Sexualität erscheint als etwas rein individuelles, das sich gesellschaftlichen Zwängen und Prägungen entzieht. So werden die Reproduktion gesellschaftlicher Machtverhältnisse, die Warenlogik und das

8 Daneben wurden von Solon als eine Form der Prostitution auch staatliche Bordelle eingerichtet, in denen Sklavinnen zu arbeiten hatten. Dies sollte dem Schutz der ehrbaren Athenerinnen dienen. Vgl. Silke Ruth Laskowski, *Die Ausübung der Prostitution – Ein verfassungsrechtlich geschützter Beruf im Sinne von Art. 12 Abs. 1 GG*, Frankfurt 1997, S. 51 ff.; dass das Leben der Hetären in ihrer gesellschaftlichen Stellung nicht nur rosig zu beschreiben ist: Lujo Bassermann, *Das Älteste Gewerbe – Eine Kulturgeschichte*, Wien 1965, S. 15 ff.

9 Dazu u. a. Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*, Frankfurt 1995 (4. Auflage).

10 Dazu: Volkmar Sigusch, *Die Mystifikation des Sexuellen*, Frankfurt 1984; ders., *Über den Fetischcharakter der Sexualität*, in: ders., *Kritik der disziplinierten Sexualität*, Frankfurt 1989, S. 50.

11 Im Nahen Osten gibt es verbreitet Sexualität zwischen Männern, die nicht offen als Homosexualität benannt wird. Diese ist aber auch ein Ausdruck von Machtverhältnissen. Es geht hier nur darum, dass ein kultureller Vergleich zeigt, dass manche sexuellen Rollenzuschreibungen nicht ontologisch sind, sondern gesellschaftlich geprägt. Dazu: Christian Knoop, *Alles nur geträumt ... – Sex unter Männern in muslimisch geprägten Ländern*, in: *taz Magazin* Nr. 7607 vom 5.3.2005.

12 Sigusch (Fn. 10).

Zweckmäßigkeit postulat in der Sexualität und im Privaten des Einzelnen ausgeblendet.<sup>13</sup>

Ausgehend von diesem Gedanken ist es auch erklärbar, dass der Prostitution, die auch emotionale Illusionen verkauft und gleichzeitig die Sexualität vollkommen dem zentralen Marktgeschehen unterwirft, immer noch ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber aufgebracht wird. Denn durch ihre Warenlogik untergräbt sie das Selbstverständnis von Individualität und der strikten Trennung von Selbstbestimmtheit und Notwendigkeit in verschiedenen Sphären dieser Gesellschaftsformation.

In der Prostitution wird die scheinbare Trennung zweier diese Gesellschaft ausmachender Bereiche aufgehoben, indem hier das Reich der Notwendigkeit mit seinen Zwängen der Lohnarbeit auf das Reich der Freiheit im Privaten übertragen wird. Daher scheint beim Umgang mit der Prostitution ein gesteigertes Schutzbedürfnis zu bestehen, das Bild von Selbstbestimmung und Freiwilligkeit, das der Rechtsordnung zugrunde liegt, aufrechtzuerhalten.<sup>14</sup>

Die Änderungen, die das Sonderstrafrecht der Prostitution betreffen, bewegen sich also in dem Zwiespalt, einerseits die Lebensrealitäten der Prostituierten zu berücksichtigen, andererseits ein bestimmtes Sexualitätsbild, welches zwar entotionalisierte, aber nicht marktgesteuerte Sexualität akzeptiert<sup>15</sup>, aufrecht zu erhalten. Dieses Bild wird nicht durch ein generelles Prostitutionsverbot aufrecht gehalten, sondern dadurch, dass durch abstrakte Gefährdungsdelikte der Arbeitsbereich der sexuellen Dienstleistung unter einen generellen Verdacht gestellt wird. Es ist wohl nicht zu bestreiten, dass in diesem Milieu vermehrt Straftaten begangen werden, wie Vergewaltigung, Freiheitsberaubung oder Nötigung. Die Frage ist aber, warum dieser gesellschaftliche Bereich darüber hinaus mit Straftatbeständen erfasst wird?

### C. Prostitution und Strafrecht

Das Prostitutionsgesetz, welches durch die jüngsten politischen Entwicklungen wieder auf der Kippe steht, hat scheinbar die Prostitution legalisiert. Im Folgenden soll zunächst gezeigt werden, dass es sich dabei nur um einen inszenierten Bluff handelte. Zum einen hat das Prostitutionsgesetz auf den § 180a StGB nicht die Auswirkungen, wie dies behauptet wurde, und zum anderen hat nur eine Verschiebung der Feind- und Opferbilder vom § 180a StGB zum sog. Menschenhandel stattgefunden.

Der Liberalisierung durch das Prostitutionsgesetz 2002 steht die verschärfte Neufassung des Menschenhandels in den §§ 232 ff. StGB unter dem Abschnitt *Straftaten gegen die persönliche Freiheit* gegenüber. Um das Auftun dieser Schere zu verstehen, muss man zunächst begreifen, warum die Prostitution durch das Strafrecht besondere Reglementierung erfährt.

<sup>13</sup> Sigusch (Fn. 10).

<sup>14</sup> Dazu auch: Igor Primoratz, Ist Prostitution verwerflich?, in: Axel Honeth (Hrsg.), *Pathologien des Sozialen*, Frankfurt 1994, S. 260, 268; Sigusch, Prostitution tut Not, in: ders., *Vom Trieb und von der Liebe*, Frankfurt 1984, S. 156.

<sup>15</sup> Der Gedanke ähnlich bei: Kai Hamdorf/Claes Lernestedt Die Kriminalisierung des Kaufes sexueller Dienste in Schweden, in: KJ 2000, 352, 366.

Obwohl Prostitution landläufig als das älteste Gewerbe der Welt bezeichnet wird, existiert diese wohl erst, seitdem Menschen in relevanter Zahl sesshaft geworden sind.<sup>16</sup> In der Europäischen Geschichte wurde Prostitution nie vollkommen kriminalisiert, sondern der regulative Umgang war flexibel und durchlief – zum Teil schnell wechselnde – Phasen, die durch mehr Liberalität oder mehr Repression gekennzeichnet waren. Die Repression stieg immer dann an, wenn die Kleinfamilie als Basis des gesellschaftlichen Aufbaus gewertet wurde.<sup>17</sup> Daher setzte nach der Aufklärung zunächst wieder eine repressive Reglementierungswelle gegen die Prostitution ein. Dies hatte damit zu tun, dass die Familie die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaftsformation wurde, in der sich seelischer Schein und ökonomisches Interesse aufhoben, um dem Rechtssubjekt als stabilisierender Raum zu dienen. Der Schein der Treue und der glücklichen Familie ging dabei einher mit verschiedenen Methoden – wie z. B. der notwendig heimlichen Prostitution –, die öffentliche Moral zu umgehen.<sup>18</sup>

Diese beruhte auf einem quantitativen Verständnis menschlicher Rationalität,<sup>19</sup> welches noch nicht mit Darwin und Freud den freien menschlichen Willen mit seiner Triebhaftigkeit und Naturgebundenheit versöhnt hatte. Dadurch wurde die Ratio als den Mensch ausmachendes Merkmal als eine metaphysische Kategorie gefasst, welche die Bedürfnisse des Menschen edlen und guten Zwecken unterordnete. So schrieb Kant zu Sexualität und Prostitution: »Wenn nun aber eine Person sich aus Interesse als ein Gegenstand der Befriedigung der Geschlechterneigung des Anderen gebrauchen lässt, wenn sie sich zum Objekt des Verlangens des anderen macht, dann disponiert sie über sich als über eine Sache (...) Der Mensch ist also nicht befugt, zur Befriedigung der Geschlechterneigung aus Interesse sich als eine Sache dem anderen zum Gebrauch dazugeben.«<sup>20</sup> Daher die »Bedingung der Ehe, welche, als wechselseitige Dahingebung seiner Person selbst in den Besitz der anderen, vorher geschlossen werden muss: um durch körperlichen Gebrauch, den ein Teil von dem anderen macht, sich nicht zu entmenschlichen.«<sup>21</sup>

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden in Folge alle preußischen Bordelle vorübergehend geschlossen.<sup>22</sup> Ab 1871<sup>23</sup> griffen dann die ersten strafrechtlichen Regelungen. Nach 1927 wurde die Prostituierte aus gesundheitspolitischen Motiven<sup>24</sup> im Grundsatz<sup>25</sup> entkriminalisiert und unter ein Regime von Ärzten gesetzt. Zu Beginn der Bundesrepublik<sup>26</sup> kam es zu gegenläufigen Bewegungen: Einerseits breitete sich die Prostitution aus, was parallel ab den 60er Jahren mit

16 Dazu: Laskowski (Fn. 8), S. 36 ff.; aus abolitionistischer Perspektive, da Prostitution als sozialer Missstand definiert wird: Romina Schmittner, *Prostitution – Das älteste Gewerbe der Welt?*, Oldenburg 2004.

17 Der wohl beste Überblick zur Entwicklung des Rechts der Prostitution: Sabine Gleß, *Die Reglementierung von Prostitution in Deutschland*, Berlin 1999.

18 Herbert Marcuse, *Studie über Autorität und Familie*, in: Herbert Marcuse, *Gesammelte Schriften* Bd. 3, *Springe* 2004, S. 85, 171 f.

19 So auch Gleß (Fn. 17), S. 33 ff.

20 Kant, *Eine Vorlesung über Ethik*, Berlin 1924, S. 270 f.

21 Kant, *Metaphysik der Sitten*, in: *Werke* Band VI, Berlin 1914, S. 359.

22 Laskowski (Fn. 8), S. 61.

23 S. § 361 StGB, *RGBL.* 1871 Nr. 24, S. 127.

24 Z. B.: August Bebel, *Die Frau im Sozialismus* (1897), Berlin 1946 (61. Auflage.)

25 *RGBl.* 1927 I, Nr. 9, S. 61; vgl. Eduard Kohlrausch/ Richard Lange, *Strafgesetzbuch mit Erläuterungen und Nebengesetzen*, 1950, § 361 VI. Das Strafrecht griff nur, um den Jugendschutz zu gewährleisten.

26 Prostitution im Nationalsozialismus wird hier ausgelassen. Dazu siehe: Gleß (Fn. 17), S. 91 ff.

einer Veränderung der Sexualmoral einherging. Dies fand unter anderem seinen Ausdruck in der Entkriminalisierung des Ehebruchs.

Andererseits wählte sich die Rechtsprechung mit ihrer sog. Astrologie-Entscheidung<sup>27</sup> in einer Verteidigungsschlacht der alten Werte- und Sittenordnung. Nach dieser Entscheidung war die Prostitution eine dem »Berufsverbrechertum« gleichstehende »gemeinschaftsschädliche« Verhaltensweise. Bis hierhin sahen der Gesetzgeber und die ihn umgebende juristische Zunft die Prostituierte selbst als Bedrohung der öffentlichen Moralvorstellungen.

Ein Paradigmenwechsel deutete sich durch das Fanny-Hill-Urteil<sup>28</sup> an, welches feststellte, dass es nicht Aufgabe des Strafrechtes sei, »auf geschlechtlichem Gebiet einen moralischen Standard des erwachsenen Bürgers durchzusetzen«. Mit dem 4. StrRG wurden die die Prostitution betreffenden Vorschriften unter Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zusammengefasst. Hierbei wurde davon ausgegangen, dass die Prostitution ein Übel für die sie Ausübende darstellen würde.<sup>29</sup> Vor diesem Übel bedürfe die Prostituierte strafrechtlichen Schutzes. Die strafrechtlich relevanten Personen sind seitdem primär die an der Prostitution beteiligten Dritten, nämlich Zuhälter, Bordellbetreiber und eben sog. Menschenhändler. Der § 180a StGB a. F., *Förderung der Prostitution*, der gegen Betreiber von Bordellen gerichtet war, zielte nicht direkt gegen die Prostituierte, sondern gegen die Vorfeldorganisation der Prostitution, die dazu geeignet sein soll, die Prostituierte in Abhängigkeit zum Milieu zu halten. Ähnlich wie im Betäubungsmittelgesetz, wo außer dem Konsum vom Anbau bis zum Besitz jede auf Drogen bezogene Handlung inkriminiert ist, war auch nach den §§ 180 ff. StGB außer dem bloßen Vermieten eines Raumes jede Handlung, die dazu diente, eine spezielle Infrastruktur für die Prostitution zu verfestigen, vom Prinzip her strafwürdig.<sup>30</sup> Alle gesetzlichen Regelungen dienten dazu, die Prostituierte zum Ausstieg aus ihrem Beruf zu bewegen.<sup>31</sup>

Durch die Abstraktheit der Straftatbestände dient die Inkriminierung der Zuhälterei und der früheren Prostitutionsförderung der Eröffnung eines Kontrollrahmens im Milieu. So hatte der § 180a StGB a. F. unter anderem zum Ziel, den Bordellbetreiber dazu zu bewegen, »zu seiner Absicherung ein einigermaßen vertrauensvolles Verhältnis zur Polizei anzustreben.«<sup>32</sup> Der Gesetzgeber hält das Milieu in einem halblegalen Raum, auf den die Behörden mittels verschiedener abstrakter Gefährdungs- und Unternehmensdelikte und durch Sperrverordnungen Zugriff hat.

In den Peepshow-Entscheidungen<sup>33</sup> kommt zum Ausdruck, dass im Prostitutionsrecht die Anschaffende vor sich selbst geschützt werden soll. Dort wurde festgestellt, dass das zur Schaustellen nackter Frauen, unabhängig ihres erklärten Willens, gegen die Menschenwürde verstoßen würde.

27 BVerwGE 22, 238, 240.

28 BGHSt 23, 40, 43.

29 BTDrucks. VI/1552, S. 18.

30 Zum Vergleichen der Internationalen Verträge: Prostitution: MüKom-Renzikowski § 180a, StGB, Rn. 15 ff., München 2005; Zum BtMG: Hans-Jörg Albrecht, Internationales Betäubungsmittelrecht und internationale Betäubungsmittelkontrolle, in: Arthur Kreuzer (Hrsg.), Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, München 1998, S. 653.

31 Laskowski (Fn. 8) mit weiteren Nachweisen der alten Rspr., S. 292; BGH NJW 1986, 596.

32 BTDrucks. VI/1552, S. 27.

33 BVerwGE 64, 274; weitere Nachweise und die genauere Entwicklung bei: Martin Theben, Rechtliche Aspekte der (freiwillig) ausgeübten Prostitution, Aachen 2004, S. 95 ff.

2002 sollte durch das Prostitutionsgesetz dieser Zustand zu Gunsten der Prostituierten geändert werden. Die juristische Diskussion um Prostitution wurde 2000 durch das VG Berlin umgestülpt. Dieses entschied, dass Prostitution, die von Erwachsenen freiwillig und ohne kriminelle Begleiterscheinungen ausgeübt wird, nach den heute anerkannten sozialetischen Wertvorstellungen in der Gesellschaft – unabhängig von der individuellen moralischen Bewertung – nicht mehr als sittenwidrig anzusehen ist.<sup>34</sup> Es wurde auch festgestellt, dass der Sinn des § 180a I Nr. 2 StGB a. F. höchstens sein könne, die persönliche Freiheit und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Prostituierten gegenüber ihrem Umfeld zu schützen. Er liege nicht darin, gegen Prostitution an sich vorzugehen. Im Spiegel meinte der damalige Kammervorsitzende Percy MacLean: »Solche Strafvorschriften korrumpieren das Rechtsbewusstsein und verschwenden unsere Zeit. Dem Gesetzgeber hätte ein Blick über das Land zeigen können, dass seine Vorschriften mit den Wertvorstellungen der Bevölkerung nicht mehr übereinstimmen.«<sup>35</sup> Die Rechtsprechung des VG brach mit dem BGH, der generell Sittenwidrigkeit annahm.

Der Gesetzgeber zog mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostitution nach. Dieses Gesetz besteht aus drei Artikeln und bestimmt nicht ausdrücklich, dass Prostitution nicht sittenwidrig ist, sondern nur, dass Vereinbarungen zur entgeltlichen Vornahme sexueller Handlungen rechtswirksame Forderungen begründen. Im StGB wurde § 180a von *Förderung der Prostitution* in *Ausbeutung der Prostituierten* umbenannt. Des Weiteren wurde die Bestimmung in der Form geändert, dass Bordellbetreiber, die eine gehobene Atmosphäre in ihrem Etablissement schaffen, sich nicht mehr strafbar machen. Bisher war das Kriterium für die Strafbarkeit eines Bordellbetreibers, »ob der Gesamtzustand des Betriebes dazu geeignet ist, die Frauen in der Prostitution festzuhalten und sie noch enger an diese zu binden.«<sup>36</sup> Dazu war eben ein qualitativ gutes Bordell eher in der Lage als eine runtergekommene Kaschemme. Aus Angst der Regierung, als Zuhälterförderer wahrgenommen zu werden,<sup>37</sup> wurde in der Gesetzesbegründung ausdrücklich festgestellt, dass diese Änderung nur den Zweck hat, dass Prostituierte Zugang zu Sozialversicherungen erhalten können, es aber nicht den Interessen Dritter dienen solle. Da durch die Neufassung das strafrechtliche Damoklesschwert über den Häuptern der Betreiber weggenommen würde, könnten diese so auch die bei ihnen Arbeitenden bei Versicherungen melden.

Durch die Umbenennung des § 180a StGB wurde der Normzweck der Strafrechtsbestimmung verändert. Während dem Paragraphen vorher ein patriarchalisches und paternalistisches Verständnis zugrunde lag, soll nun die Entscheidung der Prostituierten, wenn sie denn freiwillig getroffen wurde, anerkannt werden. Sie soll strafrechtlich nur vor unbotmäßiger Fremdbestimmung geschützt werden. Also nicht der prostitutive Lebensstil selber soll eine Bedrohung für die sexuelle Selbstbestimmung sein, sondern die Gefahr soll allein durch die Ausbeutung und unzumutbare Beeinflussung der Prostituierten zustande kom-

<sup>34</sup> VG Berlin, NJW 2001, 983.

<sup>35</sup> Der Spiegel 23/1992, 119, zitiert nach: VG Berlin (Fn. 34).

<sup>36</sup> BGH NJW 1986, 596.

<sup>37</sup> Zur Entstehungsgeschichte des ProstG: Theben (Fn. 33) S. 15 ff.; Des Weiteren stellt die Gesetzesbegründung des ProstG ausdrücklich fest, dass das Gesetz außer den Prostituierten keinen Dritten an der Prostitution Beteiligten zugute kommen soll.



men.<sup>38</sup> Die neuere Literatur versucht über diese Umdeutung – sicher etwas teleologisch motiviert – den § 180a StGB n. F. in ein vollkommen neues Licht zu stellen.<sup>39</sup>

Doch meldete sich schon in der öffentlichen Sachverständigenanhörung zum Prostitutionsgesetz vom 20. Juni 2001 des *Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend* der Sachverständige zum Sozialversicherungsrecht mit folgendem Statement, welches daran Zweifeln lässt, dass es zu einem weitreichenden Paradigmenwechsel durch das Gesetz gekommen ist: »Dem Sozialversicherungsrecht ist es völlig gleichgültig, ob eine Tätigkeit makelbehaftet ist, (...) (es gilt) bereits nach geltendem Recht: selbstverständlich ist jede Prostituierte, die auf eigene Rechnung arbeitet und deshalb Umsatzsteuer zahlen muss, berechtigt zur so genannten Pflichtversicherung. (...) Das hat mit Sittenwidrigkeit überhaupt nichts zu tun. (...) die größte Problematik ist das Strafrecht, das es unmöglich macht in Form des § 180 a (jetzt a. F.), (...) dass ein Bordellbetreiber seine Mitarbeiterinnen anmeldet zur Sozialversicherung. Weil, in dem Augenblick zeigt er sich selber an (...). Das beseitigt der vorliegende Gesetzentwurf. Das heißt, er stellt die versicherungspraktischen Voraussetzungen für die Realisierung für etwas auf, was schon längst geltendes Recht ist.«<sup>40</sup>

Die Haupterrungenschaft, die das Prostitutionsgesetz für sich verbucht, ist also nur die Schaffung einer Möglichkeit für die Nutzung eines längst bestehenden Rechts – nicht aber die Schaffung einer neuen rechtlichen Position. Diese Möglichkeit wurde geschaffen, indem der Passus gestrichen wurde, der besagt, dass sich strafbar macht, wer die Prostitution fördert, indem er mehr als bloß eine Wohnung vermietet.

Nach einer ersten Evaluation durch die Hamburger Sozialwissenschaftlerin Mitrovic<sup>41</sup> sahen Prostituierte bis 2004 faktisch noch keine merkbare Verbesserung ihrer rechtlichen Lage. Denn das Problem bleibt bestehen, dass das Arbeitsumfeld der Prostituierten weniger durch arbeitsrechtliche Bestimmungen denn durch das Strafrecht reglementiert wird.

Die Frage, ob sich die Rechtsstellung der Prostituierten jetzt verändert hat, hängt mit dem Begriff von Freiwilligkeit zusammen, den das Recht setzt. Denn nur die Prostituierte, die ihrer Arbeit freiwillig nachgeht, kann sich sicher sein, dass sie sich in einem legalen Rahmen bewegt und sie auf eine bürgerliche Vertragssicherheit aufbauen kann. Freiwilligkeit ist in Arbeitsverhältnissen aber zumindest nicht das Leitkriterium, da Arbeit immer in erster Linie der Organisation der alltäglichen Reproduktion dient und damit eine Notwendigkeit darstellt, die immer in eine zumindest gewisse Abhängigkeit von fremdbestimmenden Strukturen führt. Dies sind aber vornehmlich Probleme, die für das Strafrecht als ultima ratio nicht relevant sind. Hier erschiene es sinnvoller, wenn man sich wirklich um das Wohl von Prostituierten sorgt, arbeitsrechtliche Regelungen auf europäischer Ebene zu schaffen. Diese könnten im konkreten Alltag der Prostitution effizienter zugunsten von abhängig beschäftigten Frauen greifen.<sup>42</sup>

<sup>38</sup> MüKom-Renzikowski § 180a StGB Rn 1 f.

<sup>39</sup> Margarete Gräfin von Galen, Rechtsfragen der Prostitution – Das ProstG und seine Auswirkungen, München 2004, Rn. 321 ff.

<sup>40</sup> Deutscher Bundestag Protokoll 14/69, 14. Wahlperiode, Ausschuss für Frauen, Senioren und Jugend

<sup>41</sup> Emilija Mitrovic, Arbeitsplatz Prostitution, Herausgegeben durch die Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, Berlin 2004, S. 11.

<sup>42</sup> So auch am Beispiel des Menschenhandels, aber für den Bereich der Prostitution insgesamt gültig: Monika Frommel/Martin Schaar, Einwände gegen den am 19.02.2005 neu gefassten Straftatbestand des Menschenhandels in § 232 I StGB, in: NK 2/2005, S. 61, 63.

Nach dem neuen Gesetz ist die Sittenwidrigkeit aber nur dann nicht gegeben, wenn die Prostitution freiwillig ausgeführt wird. Die Grenzen der Freiwilligkeit werden weiterhin durch das Strafrecht in Sondergesetzen bestimmt. Diese sind z. B. erreicht, wenn die Prostituierte in wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten wird (§ 180a I StGB), wenn sie in einer Wohnung vom Vermieter zur Prostitution angehalten wird (§ 180a II Nr. 2 StGB), wenn in Kenntnis einer Zwangslage auf sie eingewirkt wird (§ 180b I 1 StGB a. F.), z. B. wenn sie als Ausländerin von jemandem angeworben wurde. Wegen der Veränderung des Rechtsgutes der Strafbestimmungen zur Prostitution wird in der neueren Kommentarliteratur darauf hingewiesen, dass die Tatbestandsmerkmale restriktiv auszulegen seien, um nicht auf strafrechtlichem Wege der Etablierung eines transparenten Arbeitsverhältnisses erneut einen Riegel vorzuschieben. Dennoch ist das grundsätzliche Problem der strafrechtlichen Regelung der Prostitution geblieben: Die Organisation des Marktes der sexuellen Dienstleistung befindet sich in einer freilich etwas weniger schattigen Grauzone. In diese kann nicht erst auf Grund einer klassischen Rechtsgutverletzung polizeilich eingegriffen werden, sondern schon dann, wenn jemand nach § 180a StGB Strukturen schafft, in denen Prostituierte wirtschaftlich abhängig arbeiten. Also: Strafrecht statt Arbeitsrecht.

Das Kriterium der Abhängigkeit könnte qua seiner Abstraktheit auch auf andere Arbeitsverhältnisse übertragen werden. Dies will heißen, dass Ausbeutung und wirtschaftliche Abhängigkeit ein Bestandteil eines jeden Arbeitsverhältnisses sind. Dem auszulegenden Tatbestand liegt mit dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ein Rechtsgut zugrunde, welchem immer noch ein bestimmtes Sexualverständnis zugrunde liegt, das der marktmäßigen Entemotionalisierung der Sexualität im Grunde misstraut. Ansonsten würde für die Prostitution neben dem Kernstrafrecht kein besonderer Paragraph wie der § 180a StGB bestehen.

Aus dem Kompromisscharakter des Gesetzes folgt, dass der Gesetzgeber zwar einerseits bestrebt war, eine abhängig beschäftigte Arbeit in Bordellen zu ermöglichen, dass aber andererseits der Begriff der Verpflichtung der Prostituierten zur Leistung und zu anderen vertraglichen Arbeitspflichten vermieden werden sollte. Daher wird der Ausbeutung innerhalb eines Arbeitsverhältnisses nicht mit einem ohnehin z. Z. unbeliebten Tarifrecht begegnet, sondern mit dem Strafrecht. In der Gesetzesbegründung werden arbeitsrechtliche Begriffe umgangen oder in Anführungszeichen gesetzt. Es erscheint unmöglich, zwar einerseits zumindest der Tendenz nach die Prostitution als einen Beruf anzuerkennen, aber andererseits von der abhängig Beschäftigten oder auch der selbstständigen Kleinunternehmerin einen Grad an Freiwilligkeit zu erwarten, die sie über die gängigen sozialen Zwänge der Arbeitswelt erheben würde. Bei ihr ist Arbeit mit Sexualität verknüpft.

Wenn durch das Prostitutionsgesetz die Prostitution als Beruf anerkannt worden wäre, dann dürfte auch das Einwirken auf eine Person, diesen Beruf weiter auszuüben, nicht als Zuhältereie oder Ausbeutung strafbar sein. Selbst dann nicht, wenn sie sich wie so viele in einer wirtschaftlichen Zwangslage befindet, da sich in solchen Lagen viele Menschen befinden, die völlig harmlosen Berufen nachgehen. Zwang bzw. Notwendigkeit zur Arbeit ist das Grundprinzip dieser Gesellschaft. Hier zeigt sich also der Bluff des Prostitutionsgesetzes, da durch die Darstellung des Menschenhandels gezeigt werden kann, wie sich das strafrechtliche Opferbild durch den recht neuen Begriff der Zwangsprostitution nur verschoben hat.

Menschenhandel und Prostitution werden gängig als zusammenhängende Themen gesehen.<sup>43</sup> So ist der Menschenhandel bisher nach §§ 180b, 181 StGB a. F. auch im Strafgesetzbuch unmittelbar unter den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gefasst gewesen. Dass die zaghafte Liberalisierung der Vorschriften zur Prostitution im Strafgesetzbuch nicht aus der Einsicht erfolgte, dass Strafrecht kein sinnvolles Steuerungsmittel gesellschaftlicher Prozesse ist, zeigt sich daran, dass der Menschenhandel und die damit verbundene sog. Zwangsprostitution als Bedrohungsszenario in den Fokus des Gesetzgebers und der Öffentlichkeit gerückt sind. Dies deutete sich schon bei der Verabschiedung des Prostitutionsgesetzes an. So kommentierte dieses der polizeiliche Sachverständige Schnelker: »Das Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, um Menschenhandel und andere Formen der Organisierten Kriminalität wirkungsvoll zu bekämpfen.«<sup>44 45</sup> Aus polizeilicher Sicht wurde also nicht abgerüstet, sondern Ressourcen wurden umgruppiert, um den eigentlichen Feind im mit Zuhältern verbundenen Menschenhändler besser fassen zu können.<sup>46</sup> Hierbei erscheint als positiver Bezugspunkt die *ausländische* Prostituierte, in deren angeblichen Interesse das Strafrecht umstrukturiert wird. Hier bietet sich über den generellen Verdacht der *auslandspezifischen Hilflosigkeit* von Ausländerinnen immer ein Anknüpfungspunkt für das Strafrecht.<sup>47</sup>

In der Gesetzgebungsdiskussion werden hier zwei Spuren verfolgt, die durch die EU maßgeblich angetrieben werden: zum einen die vollzogene Ausweitung der Bestimmungen zum Menschenhandel, und zum anderen die von verschiedenen Seiten erwogene und bei der Debatte um die neuen §§ 232 ff. StGB bereits angesprochene Kriminalisierung der Freier von sog. Zwangsprostituierten.<sup>48</sup> Diesen beiden Bestrebungen liegt bei den gesetzgebenden Instanzen die Vorstellung zu Grunde, es handle sich beim Menschenhandel um einen Bereich, in dem Frauen durch Zuhälter, Schlepper und Freier zur Prostitution gezwungen würden. Die Strafrechtlerin Nelles meinte dazu, das »Strafrecht muss hier ein Zeichen setzen.«<sup>49</sup> Unterstützend meinte Renzikowski: »Strafrecht setzt Symbole.«<sup>50</sup> Eingeräumt werden bei dieser Überlegung Beweisprobleme im Bezug auf den Vorsatz. Und von Gegnern einer Freierbestrafung wird ins Feld geführt, auf diese Weise würden Bürger, die zu Prostituierten gehen, als Hilfsbeamte der Polizei instrumentalisiert.<sup>51</sup> Das staatliche Androhen von Bestrafung soll also eingestandener Maßen<sup>52</sup> primär öffentliche Unwerturteile aussprechen, um

43 Dazu: Beate Leopold, Alles ist käuflich... Sexualität, Markt und Macht; Gina Barton, Blickwinkel »Szene«: Wie hat sich »das Feld« verändert?, beides in: Diakonie Dokumentation, 04/01, Prostitution und Menschenhandel – Was hilft?, S. 9 bzw. S. 27.

44 Protokoll (Fn. 40).

45 Zur Kritik der sozialen Konstruktion von Organisierter Kriminalität: Peter-Alexis Albrecht, Das Kriminaljustizsystem und seine konstruierten Realitäten, in: KritV 1997, S. 229; Neuere empirisch begründete Untersuchung, die an der Existenz Organisierter Kriminalität in der BRD zweifeln lässt: Jörg Kinzig, Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, Berlin 2004.

46 Dem widersprechen freilich formal Stimmen aus der Praxis: s. Interview mit Christian Steiof, LKA Berlin-Brandenburg, in: Marcel Feige, Lexikon der Prostitution, Berlin 2003, S. 443.

47 Dem widersprechen freilich formal Stimmen aus der Praxis: s. Interview mit Christian Steiof, LKA Berlin-Brandenburg, in: Marcel Feige, Lexikon der Prostitution, Berlin 2003, S. 443.

48 Vgl.: Presseerklärung des BMJ vom 28.10.2004; Gesetzesentwurf der CDU/CSU BR-Drs. 140/05.

49 Zitiert nach: Sonja Ernst, Wenn die Prostituierte zur Sklavin wird, Spiegelonline (01.02.2005).

50 Renzikowski (Fn. 6).

51 So MdB von Essen im Bundestag am 28.10.2004.

52 So auf dem Symposium »Zwangsprostitution effektiv bekämpfen« am 20.04.2005 in Berlin sowohl der Beitrag von Renzikowski, Schutz der Opfer von Frauenhandel, als auch der Beitrag von StA Petra Leister.

Freiern von ausländischen Zwangsprostituierten ins Gewissen zu reden, als ob diese nicht schon wissen würden, dass sie etwas Verwerfliches machen. Es wird im Folgenden argumentiert, dass das symbolische Strafrecht nichts an den realen Nöten von Sexarbeitsmigrantinnen ändert. Stattdessen versucht das Strafrecht, nach Außen ein Selbstbild menschlicher Autonomie und die Bekämpfung eines imaginären Feindes zu kommunizieren, um so die Ergebnisse der subjektkonstituierenden Bedingungen dieser Gesellschaftsformation zu ontologisieren. Hier soll gezeigt werden, dass der strafrechtliche Kampf gegen den sog. Menschenhandel in die Prostitution die Selbstbestätigung der Rechtsschaffenden ist, dass das Rinnsal zwischen Gerechtem und Ungerechtem in Wirklichkeit ein reißender Strom sei.

*a. Die aktuellen Bestimmungen zum Menschenhandel im europäischen Kontext*

Da der Menschenhandelsparagraph nur mittelbar die sexuelle Selbstbestimmung schützen soll, war er bisher in seinen wesentlichen Begehungsvarianten als unechtes Unternehmensdelikt und als Gefährdungsdelikt ausgestaltet.

Auf gesetzlicher Ebene wird der Menschenhandel als international zu bekämpfendes Problem angesehen, dies kommt in verschiedenen europäischen und UN Vertragswerken zum Ausdruck. Wie auch im Betäubungsmittelgesetz waren es häufig diese internationalen Verpflichtungen, die den Gesetzgeber über die letzten 100 Jahre zu Gesetzgebungen in diesem Bereich veranlassten.<sup>53</sup>

Ende 2000 unterzeichnete die Gemeinschaft und ihre damals 15 Mitglieder ein UN-Protokoll zur Ahndung insbesondere des Frauen- und Kinderhandels. In Art. 5 Abs. 3 der in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt es: »Menschenhandel ist verboten«. Nach Art. 29 Abs. 2 EUV sind die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung des Menschenhandels verpflichtet. Am 19. 7. 2002 hat der Rat der EU einen Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Menschenhandels gefasst. Nach diesem werden die Mitgliedstaaten der EU zur Harmonisierung der Straftatbestände bezüglich des Menschenhandels angehalten. Dieser sieht im Vergleich zur vorherigen Rechtslage in der Bundesrepublik eine deutliche Ausweitung der Strafbarkeit vor.

Der Beschluss wurde am 28. Oktober 2004 durch die Bundesrepublik umgesetzt. Nach dem Beschluss der EU müssen Handlungen erfasst werden, die weit im Vorfeld der eigentlichen Rechtsgutverletzung der sexuellen Selbstbestimmung liegen. Nach Art. 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses sollten Tathandlungen wie etwa Anwerben, Beförderung oder Weitergabe, Beherbergung oder spätere Aufnahme von Personen sowie Tausch oder Weitergabe der Kontrolle über eine andere Person inkriminiert werden. Dies war nach den Teilnahmevorschriften auch mit den alten §§ 180b, 181 StBG möglich. Durch die Einführung des neuen § 233a StGB, *Förderung des Menschenhandels*, ist die frühere Beihilfe zum Menschenhandel nun auch ohne Vorliegen einer rechtswidrigen und vorsätzlichen Haupttat strafbar, da nun auch ohne Vorliegen einer Akzessorität Täterschaft anzunehmen ist.

Auch sind durch die Neuregelung nicht nur Fälle aus dem Bereich der Prostitution und des Heiratshandels erfasst, sondern nach § 233 StGB auch der sog. Handel mit illegalen Arbeitskräften, die nicht auf dem Gebiet der sexuellen Dienstleistungen arbeiten sollen. Damit wird der Menschenhandel im Strafrecht

<sup>53</sup> S. MüKom-Renzikowski, § 180b StGB, Rn 14 ff.; Johannes Hofmann, Menschenhandel, Frankfurt 2002, S. 276 ff.

generell zu einer Bestimmung, welche die Einreisebedingungen und -motivatio-  
nen im Bereich der EU regulieren soll.

Die entscheidende Argumentation bei der Neuregelung des Menschenhandels<sup>54</sup>  
im Strafgesetzbuch ist der Opferschutz, denn es sind die Opfer krimineller  
Machenschaften, für die das Strafrecht das Symbol gegenüber den rechtschaffen-  
den Bürgern setzen soll. Dieser Schutz erscheint als Triebkraft der Motivation  
zum repressiven Handeln im Bereich illegaler Migration in die Sexarbeit. Renzi-  
kowski fragt: »Und wo bleiben die Opfer?«<sup>55</sup>, während das BKA selber auf die  
zunehmende Zusammenarbeit mit Opferorganisationen und NGOs hinweist.<sup>56</sup>  
Die ausländische Prostituierte wird als Opfer wahrgenommen, das sich auf  
Grund der Schuld von Schlepperbanden in einer auslandsspezifischen Hilflosig-  
keit befinde, so dass es ihr durch verschärfte strafrechtliche Maßnahmen zu hel-  
fen gelte. Hier wird angenommen, dass die Frau sich entweder über die Tätigkeit  
der Prostitution in einem fremden Land irrt oder dass sie keinen Einfluss auf die  
Bedingungen der Prostitution an ihrem Zielort hat. So soll sie durch die Verfol-  
gung ihres Umfeldes mit dem Strafrecht wieder in ihr Recht gesetzt werden.

Bei der konkreten Ausgestaltung der Tatbestände ist zunächst schon der Begriff  
Menschenhandel im Verhältnis zu den Tathandlungen, die in den jetzigen  
§§ 232 ff. StGB beschrieben werden, leicht irreführend.<sup>57</sup> Es geht nicht um et-  
was, was man unter klassischem Sklavenhandel fassen könnte, in dem Menschen  
wie Waren verschifft werden. Bezogen auf die Prostitution geht es um die Ein-  
wirkung auf eine Frau im Ausland, sexuelle Dienstleistungen z. B. in der Bun-  
desrepublik zu erbringen, wenn sie dabei schon vorher in einer hilflosen Lage  
war oder dadurch in eine *auslandsspezifische Hilflosigkeit* geraten könnte.

Hilflosigkeit wird nicht nur durch die Abnahme der Reisepapiere, sondern auch  
schon durch mangelnde Sprachkenntnis, mangelnde Kenntnisse der Geographie  
oder der Isolierung von Landsleuten indiziert.<sup>58</sup> Die Hilflosigkeit liegt selbst  
dann vor, wenn theoretisch die Möglichkeit der Rückkehr ins Heimatland gege-  
ben ist, diese aber aus ökonomischen oder sprachlichen Gründen nicht wahrgen-  
ommen werden kann.<sup>59</sup> D. h. auch wenn ein zeitlich begrenzter Aufenthalt  
geplant wurde, in dem die Prostituierte sich freiwillig vorübergehend bestimm-  
ten Freiheiten entledigt, um langfristig aus einer Hilflosigkeit in ihrem Heimat-  
land zu entkommen, kann sie als Gehandelte deklariert werden.

Wohlmeinende Interpretationen des Prostitutionsgesetzes wiesen darauf hin,  
dass sich der Gesetzgeber in einen Wertungswiderspruch begeben würde, wenn  
das Anwerben einer ausländischen Prostituierten für ein sozialversicherungs-  
pflichtiges Arbeitsverhältnis in Deutschland. weiterhin strafbar sei.<sup>60</sup> Die Hoff-  
nung einer nüchternen Neuinterpretation des Anwerbens ist mit der Neufassung  
der §§ 232 ff. StGB zerstoßen. Auch wurde die mögliche teleologische Reduk-

<sup>54</sup> Weitere dogmatische Ausführungen zur Reform: Birgit Thoma, Strafverfahren gegen Frauenhändler, in:  
NK 2/2005, S. 52; Friedrich Schröder, Neue Vorschriften zur Bekämpfung des »Menschenhandels«, in:  
NJW 2005, 1393.

<sup>55</sup> Renzikowski (Fn. 6).

<sup>56</sup> BKA, Lagebericht Menschenhandel 2001, S. 32; Der Wunsch nach Zusammenarbeit beruht z. T auf Ge-  
genseitigkeit. So arbeitet der christliche Verein Solwodi e. V. eng mit der Polizei bei Razzien zusammen.  
Vgl. Beitrag auf dem Symposium (Fn. 5) von Inge Bell, Die Freier und die Frauen.

<sup>57</sup> Gänzlich ablehnend: Schroeder, Irrwege aktionistischer Gesetzgebung, JZ 1995, 231, problematisierend:  
Clodt, Organisierte Kriminalität und Menschenhandel, S. 335, in: Meier-Walser u. a. (Hrsg.), Organi-  
sierte Kriminalität – Bestandsaufnahme, Transnationale Dimension, Wege der Bekämpfung, München  
1999, S. 335. Für eine Beibehaltung des Begriffes SK-Wolters/Horn, § 180b StGB Rn.

<sup>58</sup> SK-Wolters/Horn, § 180b StGB, Rn. 7.

<sup>59</sup> BGH NJW 1999, 3275.

<sup>60</sup> V. Galen (Fn. 39), Rn. 346; Tröndle/Fischer, § 180a, StGB, Rn 5; Monika Frommel/Martin Schaar, (Fn. 42),  
S. 62, die meinen, dass dieser Widerspruch vom Gesetzgeber bewusst in Kauf genommen worden ist.

tion dieses Tatbestandmerkmals auf Grund des Prostitutionsgesetzes durch den Bundesgerichtshof nicht angesprochen.<sup>61</sup> Eine solche teleologische Reduktion wäre auch nicht mit der ideologischen Realitätswahrnehmung der Institutionen vereinbar, die sich mit Menschenhandel befassen.

### *b. Vom Recht auf Freizügigkeit zum Menschenhandel*

Mit der Etablierung des Begriffes Menschenhandel hat sich ein Sichtwechsel auf die einer bestimmten Migrationsform zugrunde liegenden gesellschaftlichen Prozesse vollzogen. Denn die Skepsis gegenüber Organisatoren eines illegalen Grenzüberschritts wurde bei Einreisen gerade aus dem Osten nicht immer an den Tag gelegt. Das Bundesverfassungsgericht entschied 1977, dass ein Fluchthelfer, der Menschen hilft, »das ihnen zustehende Recht auf Freizügigkeit zu verwirklichen, (sich) (...) auf billigenswerte Motive berufen (kann) und (...) sittlich nicht anstößig« handelt. Dass auch in der Prostitutionsmigration das Recht auf Freizügigkeit berührt werden könnte, wird in der heutigen Debatte nicht thematisiert. Die Begründung für diese Ausblendung ist die unterstellte Verletzung der freien Willensbetätigung, die medial aufbereitet eine Alltagsplausibilität besitzt. Wenn ein so genannter Schlepper keine altruistischen Motive hat, sondern um die spätere Prostitution weiß, kann er sich bei seiner Hilfe der Durchsetzung des Rechtes auf Freizügigkeit nicht auf billigenswerte Motive berufen. Die Skandalisierung der Visaaffäre hat gezeigt, dass praktisch die gesamte Einreise aus osteuropäischen Staaten als potentielle kriminelle Bedrohung gesehen wird.

Anders wurde dies vor 1990 gerade im speziellen Migrationsbereich der Prostitution gesehen. Nach 1945 galt der Menschenhandel durch Private nicht als relevantes Problem. Zunächst gab es bis in die 70er Jahre kaum ausländische Prostituierte im Milieu der Bundesrepublik.<sup>62</sup> Erst seit dem 4. StrG vom 23.11.1973 wurde ein selbstständiger Paragraph zum Menschenhandel geschaffen.<sup>63</sup> Die praktische Relevanz blieb unbedeutend, und auch von der Literatur wurde diese Bestimmung nur unter ferner liefen behandelt.

Das IKPO Interpol stellte noch Anfang der 1960er Jahre fest, dass »im Generalsekretariat seit 1946 kein einziger Fall des klassischen Frauen- oder Mädchenhandels registriert worden (sei) (...) Alle in ›Frauenhandel‹ verwickelten weiblichen Personen waren mit ihrem ›Beruf‹ ganz und gar einverstanden und wussten, wohin sie fuhren und welchen Zweck diese Reise hatte«<sup>64</sup>. Wenn Menschenhandel vor den 1970ern überhaupt thematisiert wurde, wurde das Problem eher bei deutschen Frauen, die in (imaginierten) orientalischen Harems landeten, gesehen.

Noch in den 1980er Jahren antwortete die damalige CDU-Bundesregierung auf eine Anfrage der Opposition, dass die bisherigen Strafvorschriften für die Bekämpfung des Menschenhandels ausreichen würden.<sup>65</sup>

Das heutige Bild der Netzwerke, die illegale Grenzüberschritte ermöglichen, hat sich im Verhältnis zu den Zeiten des Kalten Krieges grundlegend gewandelt. Der Menschenhandel mit Prostituierten gilt erst seit den 1990er als ein bedrohliches

61 BGH NStZ-RR 2004, 233.

62 U. A. Marcel Feige, Lexikon der Prostitution, Berlin 2003, S. 33. In empirischen Untersuchungen vor dieser Zeit werden Ausländerinnen nicht als wesentlich erwähnt: z. B. Dorothea Röhr, Prostitution – Eine empirische Studie über abweichendes Sexualverhalten, Frankfurt 1972.

63 BGBI. 1973 S. 1725.

64 Zitiert nach: Fritz Bauer, Sexualstrafrecht heute, in: Fritz Bauer, u. a. (Hrsg.), Sexualität und Verbrechen – Beiträge zur Strafrechtsreform, Frankfurt 1963, S. 11, 21.

65 BTDrucks. 10/3753.

Phänomen. Dies führte mit dem 26. StÄG von 1992 zu einer Ausweitung der Menschenhandelsbestimmungen. Vorausgegangen waren dieser Reform empirische Untersuchungen durch das Familienministerium, welche teilweise aber von falschen Voraussetzungen über den Inhalt der Rechtsprechung ausgingen. So behauptete z. B. Mahnkopf, dass der Bundesgerichtshof § 181 StGB a. F. ablehne, wenn die Frau schon bei Anwerbung der Prostitution nachgegangen sei.<sup>66</sup> Schroeder wies später darauf hin, dass dies nicht stimme.<sup>67</sup>

Aber auch nach dieser Ausweitung bekamen die Bestimmungen keine besondere Bedeutung in der polizeilichen Praxis.<sup>68</sup> So urteilte das BKA in seinem Lagebericht Menschenhandel für 2001 »Es entsteht der Eindruck, dass Menschenhandel zwar auf politischer Ebene eine herausragende Rolle spielt, die sich allerdings im polizeilichen Alltag nicht entsprechend widerspiegelt.«<sup>69</sup> Da es sich beim Menschenhandel um ein Kontrolldelikt handelt, welches selten durch Anzeigen an die Behörden herangetragen wird, ist diese Feststellung der Nichtrelevanz dieses Deliktsfeldes aus polizeilicher Sicht als Forderung einer Aufstockung der Mittel zu verstehen. Denn das Bild eines gewalttätigen Sklavenhandels mit weißen Frauen wird vor allem von Polizei,<sup>70</sup> Kirchen<sup>71</sup> und Organisationen wie der IOM<sup>72</sup> durch (zum großen Teil unbelegte) grausame Einzelfallschilderungen und in öffentlichen Kampagnen propagiert. Diese Schilderungen hören sich häufig eher wie verdrängte kleinbürgerliche sexuelle Phantasien an, die durch den moralischen Wunsch nach einer Solidarisierung mit einem Opfer kanalisiert wurden, als nach einer reflektierten Schilderung tragischer Schicksale.

Diese Geschichten illustrieren einen Wandel der Sicht auf ausländische Prostituierte von einer Nichtbeachtung zu Objekten der strafrechtlichen Fürsorge. Aus der von diesen Instanzen vermittelten Perspektive liegt nicht ein autonomer Entschluss durch die Migrantin zugrunde, in den Westen zur Sexarbeit zu immigrieren, sondern höchstens ausgenutzte Naivität, die jede ausländische Prostituierte als Opfer erscheinen lässt. Dabei wird ausgeblendet, dass es sich heute bei der Migration in die Sexarbeit um eine neue frauenspezifische Migrationsform handelt.

Von daher geht es bei der Bewertung der Menschenhandelsparagrafen nicht allein um die Kritik eines technisch misslungenen, weil von Aufbau und Wortlaut her unverständlichen Paragraphen – worüber im Grunde zumindest bei den §§ 180b ff. StGB a. F. Einigkeit bestand.<sup>73</sup> Es geht vor allem um eine unterschiedliche Realitätswahrnehmung.

Bei der Bewertung der Menschenhandelsparagrafen steht auf der einen Seite der vermeintliche Schutz von Frauen, die von kriminellen Netzwerken zu

66 Mahnkopf, Expertise zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes für ausländische Frauen als Opfer des Menschenhandels, S. 17. So auch heute noch Hofmann (Fn. 53), 351.

67 Schroeder JZ 1995, 232 mit Bezugnahme auf BGH JZ 1986, 203. Dazu auch differenzierend Dencker NStZ 1989, 249.

68 MüKom-Renzikowski § 180b StGB Rn. 8.

69 BKA, Lagebericht Menschenhandel 2001, S. 33.

70 So zum Beispiel das Sachbuch des Verlags Deutsche Polizeiliteratur: Paulus, Frauenhandel und Zwangsprostitution – Tatort Europa, Hilden 2003.

71 Korrespondenz Diakonie 08/2001, Prostitution und Menschenhandel – eine Herausforderung für Kirche und Diakonie.

72 Dazu: Rutvica Andrijasevic, Trafficking in Women and the politics of mobility in Europe, bisher unveröffentlichte Dissertation, eingereicht im November 2004 an der Universität Utrecht, S. 149 ff.

73 So sprechen z. B. Horn/Wolters, die der Notwendigkeit eines Paragraphen zum Menschenhandel vom Prinzip her zustimmen, im SK von einem Auslegungsrätsel in den Formulierungen des alten § 180b StGB; SK-Wolters/Horn, § 180b StGB Rn. 3a; Allgemein zum schlechten Stil des Strafrechts: Wolfgang Naucke, Versuch über den aktuellen Stil des Rechts, in: KritV 1986, S. 189. Die neuen §§ 232 ff. StGB sind deutlich einfacher ausgestaltet.

Opfern gemacht werden. Auf der anderen Seite steht die Kritik an der Verlagerung von a) strukturellen Problemen und Grenzen von Autonomie unter den Bedingungen ökonomisierter Lebensführung und b) von sexualmoralischen Einstellungen in das Strafrecht. In dieser Verschiebung kommt danach nur die Selbstbeschreibung und Selbstwahrnehmung der Gesellschaft zum Ausdruck, welche dann strafrechtlich abgesichert wird.

### c. Realität der Migration in die Sexarbeit

Der Bruch zwischen Realität und der Wahrnehmung durch das Kriminaljustizsystem kommt evident in der Beweiswürdigung der Opferaussagen in Menschenhandelsverfahren zum Ausdruck.<sup>74</sup> Von ermittelnder Seite wird ins Feld geführt, die niedrige Verurteilungszahl im Bereich des Menschenhandels ergäbe sich aus nicht zu verwertenden Aussagen von Opferzeuginnen.<sup>75</sup> Da in dem Bereich die Erbringung anderer Beweise aufgrund des konspirativen Vorgehens der Täter unmöglich sei, kommt der Opferzeugin die primäre Rolle bei einer Verurteilung zu. Regelmäßig wird hier die Verstrickung von sog. Organisierter Kriminalität mit dem Menschenhandel angeführt. Von dieser würden die Opferzeuginnen z. T. bis in ihre Heimatländer verfolgt, so dass diese so massiv unter Druck geraten würden, dass sie nicht mehr bereit seien auszusagen.<sup>76</sup>

Hier sei nicht behauptet, dass es derartige Fälle, in denen Zeuginnen unter Druck gesetzt werden, nicht gibt, aber diese Argumentation läuft doch Gefahr, sich hermetisch gegen andere Deutungsmuster der Verhaltensweisen von ausländischen Prostituierten abzuschirmen. Dies wird von staatsanwaltlicher Seite zumindest insofern eingeräumt, als dass die Gefahr einer Falschaussage bei Frauen gesehen wird, die von einer Abschiebung bedroht sind.<sup>77</sup> Die EU reagierte 2004 darauf mit einer Richtlinie. Diese soll die Abschiebung von Opferzeuginnen verhindern, wenn sie mit den Behörden kooperieren.<sup>78</sup> Es geht hier in der Opferbetreuung also primär um Zeugengewinnung.

Nicht auszusagen kann aber auch einfach dadurch motiviert sein, dass es bei den gehandelten Frauen aus ihrem subjektiven Empfinden heraus keine Verletzung durch einen Dritten gibt, über die ausgesagt werden könnte. Renzikowski stellte erstaunt fest: »Häufig verhindert eine *unheilige Allianz* zwischen Zuhältern und Frauen eine Zeugenaussage, da die Interessenlage beider Personengruppen teilweise übereinstimmt.«<sup>79</sup> Diese Beschreibung der realen Konstellationen des Milieus hindert ihn aber nicht daran, später festzustellen: »Zur Verbesserung der Situation der von Menschenhandel Betroffenen könnte viel getan werden, wenn auch ihre Opferrolle mehr beachtet würde.«<sup>80</sup> Hier wird eine Herangehensweise an das Thema deutlich, die immer wieder zum Ausdruck kommt: Wer Opfer sucht, der findet sie auch dann, wenn sie sich selbst nicht als Opfer im strafrechtlichen Sinne empfinden.

74 In diesem Deliktsbereich sind die Aussagen der Zeuginnen zur Verurteilung aus Sicht der StA von besonderer Bedeutung; vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der PDS BTDrucks. 13/8193.

75 So z. B. Heine-Wiedemann MschrKrim 1992, 121, 127.

76 So z. B. Haupt/Weber, Handbuch Opferschutz und Opferhilfe, Rn 30.

77 Clويد, Organisierte Kriminalität und Menschenhandel, S. 341, in: Meier-Walser u. a. (Hrsg.), Organisierte Kriminalität – Bestandsaufnahme, Transnationale Dimension, Wege der Bekämpfung, München 1999, S. 335.

78 Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 29.04.2004.

79 Renzikowski ZRP 1999, 53, 54.

80 Renzikowski (Fn. 79), 59.



Daraus folgt eine sehr einseitig ausgerichtete Betreuung von Ausländerinnen in der Sexarbeit. Diese einseitige Ausrichtung der Institutionen bringt eine deutsche Prostituierte folgendermaßen zum Ausdruck: »Die Beratungsstelle in meiner Region ist für Frauen, die aussteigen wollen, und nicht für Frauen wie mich, die sagen, wir leben ja eigentlich ganz gut und hätten vielleicht einfach nur einen Ort, wo man sich mit Kolleginnen austauschen oder Fortbilden kann.«<sup>81</sup>

Bei Ausländerinnen, die sich illegal in der EU aufhalten, wird die Opferrolle in den Medien und durch die Gesetzgebung pauschal unterstellt. Aufgebaut wird diese Wahrnehmung der ausländischen Prostituierten als Opfer durch Wissenschaft, Hilfsorganisationen und durch die Presse immer wieder mit der Zahl von angeblich 500.000 gehandelten Frauen in Europa. Renzikowski spricht sogar etwas dramatisch von 500.000 Frauen, die in Westeuropa zur Prostitution gezwungen würden.<sup>82</sup>

Die Zahl 500.000 wurde das erste Mal von der IOM genannt. Dabei handelte es sich um eine Schätzung der Anzahl von Frauen, die im Jahr 1995 zur Sexarbeit in die EU gekommen sind. Eine Differenzierung, ob die Frauen auf freiwilliger Basis nach Europa kamen oder ob sie gezwungen wurden, wurde von der IOM nicht vorgenommen.<sup>83</sup> Eine später in Spanien, Italien und Finnland erfolgte Studie von EU und IOM zusammen lässt an dem immer wieder wiederholten Schätzwert der IOM zweifeln. Die Schätzung für Spanien lautete, dass im Jahr 1999 zwischen ca. 4.000 bis 8.000 Frauen Opfer des Menschenhandels geworden sein sollen; 2000 sollen es zwischen 3.900 und 7.800 gewesen sein; in Italien in beiden Jahren zwischen 3.000 und 6.000. Eine Möglichkeit der Hochrechnung auf 500.000 erscheint ausgehend von diesen beiden für die EU, im Bereich der Prostitution durchaus stellvertretenden Ländern als extrem zweifelhaft.

Eine weitere Studie, die auf dem Balkan zum Ausmaß des Frauenhandels 2002 von der UNICEF<sup>84</sup> durchgeführt wurde, kommt zu folgendem Fazit: »Access to reliable data on trafficked persons is not possible (...) it is also difficult to distinguish between data on trafficking, illegal migration, migrant sexworkers, illegal bordercrossing etc. (...) Additionally, these statistics are used for various political purposes – for example, prevention of trafficking is used as an argument for refusing young women entry to a country.«<sup>85</sup> Es verwundert daher nicht, dass eine Umfrage bei Staatsanwälten im Jahr 1992 zu dem Schluss kam, dass diesen gar nicht genau klar war, was denn das von ihnen verteidigte Rechtsgut überhaupt sei.<sup>86</sup> Und hier kommt man zum eigentlichen Problem des Rechtsgutes der §§ 232 ff. StGB: Durch die Vorverlagerung des Schutzes der so genannten sexuellen Selbstbestimmung wird eine Form weiblicher Arbeitsmigration – über die Kriminalisierung der sog. Schlepper – unter einen strafrechtlichen Generalverdacht gestellt.

Die meisten Forschungsprojekte beschäftigen sich nur mit den Ansichten der Institutionen, die von vorneherein davon ausgehen, es müsse Opfer geben. Die Forschung<sup>87</sup>, die sich unmittelbar mit den Motivationen und den Lebenswegen illegal in die EU gelangter Sexmigrantinnen beschäftigt, ist spärlich gesät. Wenn

81 Zitiert nach: Tamara Domentat, *Lass Dich verwöhnen – Prostitution in Deutschland*, Berlin 2003, S. 260.

82 Renzikowski (Fn. 79), 54.

83 Folglich Weißberger, *Der Balkan und der Frauenhandel*, in: *La Muchacha* Nr. 5 2005, S. 25 (Zeitschrift der Prostituierten-Organisation Dona Carmen aus Frankfurt).

84 Unicef, *Trafficking in Human Beings in Southeastern Europe*, 2002, <http://www.unicef.de/download/trafficking-see.pdf>.

85 Unicef (Fn. 84), S. 4 f.

86 Dagmar Heine-Wiedenmann/Lea Ackermann, *Umfeld und Ausmaß des Menschenhandels mit ausländischen Mädchen und Frauen*, S. 233 ff.

man diese betrachtet, so erkennt man, dass die Probleme der angeblichen Opfer anders gelagert sind als dies die Öffentlichkeit, Hilfsorganisationen und die Gesetzgebung sehen.

Die Studien zeigen, dass Frauen, die zur Sexarbeit in die EU reisen, ihren Entschluss, in der Prostitution zu arbeiten, als einen Entschluss zur Migration in die Autonomie sehen.<sup>88</sup> Dies ist im Kontext der Lebenssituation der Frauen in ihren Herkunftsländern zu sehen. Hierbei spielt, wie vielfach etwas simplifiziert angenommen wird, Armut nicht die primäre Rolle. Entscheidender sind die patriarchalen Familienstrukturen in den Herkunftsländern. Der Entschluss, im Westen als Prostituierte zu arbeiten, wird in der Regel nicht durch unbekannte Menschenhändler, sondern durch informelle Netzwerke – zumeist weibliche Freunde – ausgelöst.

»The criminalization approach to trafficking adopted by the governments in order to combat organized crime and the illegal movement of people prioritizes the enforcement of border and visa regimes and the tightening of immigration regulations. Instead of preventing trafficking, this approach has come unintended consequences such as enhancing trafficked women's vulnerability to violence and exploitation. When formal avenues of migration are inaccessible to them, women turn to irregular channels.«<sup>89</sup>

Viel problematischer als ein von Dritten ausgeübter Zwang zur Prostitution stellt sich für die in der Prostitution arbeitenden Frauen die Stigmatisierung als Prostituierte dar. Dies ist bedingt durch die Frauenbilder und Rollenzuschreibungen der Herkunftsgesellschaften. Diese würden den Migrantinnen keine Rückkehrmöglichkeit bieten, wenn es publik würde, dass sie in der Prostitution gearbeitet haben. Prostituierte sind keine heimlichen Rebellen gegen die eigenen Normen- und Wertesysteme, die ein neues Moralsystem etablieren wollen. Sie haben in der Regel, trotz ihres Wunsches, durch den Aufbruch in »den Westen« Autonomie zu erlangen, einen patriarchalen Wertekanon internalisiert. Dies führt unter Umständen dazu, dass zur Aufrechterhaltung eines eigenen Selbstwertgefühls eine Selbstbeschreibung als Opfer angenommen wird, um sich so vor sich selbst und den Herkunftsgesellschaften rechtfertigen zu können. Dieses Dilemma zwischen Autonomieentschluss und Wertesystem wird durch die Behandlung als Opfer nach der Gesetzeslage zum Menschenhandel noch verstärkt.<sup>90</sup>

Es lässt sich also der Schluss ziehen, dass Opferaussagen im Strafprozess auch durch die so zu erlangende ausländerrechtliche Duldung und durch das auf Stigmatisierung beruhende gespaltene Selbstbild vieler Prostituierten motiviert sein können. Und bei diesem auf Stigmatisierung beruhenden Selbstbild liegt das eigentliche Problem der Sexarbeitsmigrantinnen, welches durch die Gesetzeslage noch verstärkt wird. Der Menschenhandelsparagraf nimmt diese widersprüchliche Situation, in der sich die Sexarbeitsmigrantinnen befinden, nicht wahr. Er schreibt stattdessen den Beteiligten an der illegalen Migration Täter- und Opferrollen zu.

87 Herausragend hierzu zu sich in Deutschland befindlichen Südamerikanerinnen: Juanita Henning, Kolumbianische Prostituierte in Frankfurt, Freiburg im Breisgau 1997; zu Osteuropäerinnen: Andrijasevic (Fn. 72).

88 Andrijasevic (Fn. 72), S. 25.

89 Andrijasevic, (Fn. 72), S. 58.

90 Henning (Fn. 87), S. 163.

Das Bedürfnis zur Strafe ist in der säkularisierten Gesellschaft ein Erbe religiöser Sühnevorstellungen.<sup>91</sup> Gegen dieses hat es jedoch Versuche und Tendenzen gegeben, die Mythologie und den Moralismus sowohl auf Seiten der Rechtsgüter als auch auf Seiten der Rechtsfolgen zurück zu drängen. Die heute diskutierte Krise des öffentlichen Strafanspruches hat jedoch wieder moralisierenden Ordnungsvorstellungen das Tor geöffnet. Hierbei spielt die Wiederentdeckung des Opfers eine zentrale argumentative Rolle zur Remythologisierung des Strafrechtes als gesellschaftlichem Steuerungsinstrument. Durch Zuschreibungen versucht das Strafrecht, Opfer-Täter-Dualismen zu finden, um so den Schein einer heilen Leitgesellschaft aufrecht zu erhalten, der bedrohliche Parallelgesellschaften gegenüber stehen.

Im Bereich der Prostitution spiegeln sich diese Tendenzen wieder. Einerseits scheint ein Sonderstrafrecht durch die Liberalisierung des § 180a StGB zurückgedrängt. Im Bereich des so genannten Menschenhandels werden aber alte Bilder einer Gefahr durch die Kommerzialisierung und Entintimisierung der Sexualität aufrechterhalten. Das Sonderstrafrecht zur Sexarbeit geht weit über das Kernstrafrecht hinaus und stellt so bestimmte Lebensweisen, welche vollkommen konform in den marktförmigen Regeln dieser Gesellschaftsformation aufgehen, unter einen Generalverdacht. Durch den angeführten Opferschutz erscheint das Strafrecht hier aber als ein Mittel der Humanität. Denn durch die Bestrafung eines Dritten soll die gefallene Prostituierte wieder aufgerichtet werden und Anerkennung erhalten. Mit dieser kann sie sich aber weder ernähren, noch kann sie darauf irgendeine Art von autonomer Subjektqualität aufbauen. Die Prostituierte wird über ihre Viktimisierung durch die strafenden Helfer in einer Art zum Objekt gemacht, dass ihr die Bordellhyänen des Karl Kraus wohl weiterhin attraktiver erscheinen werden.

Der scheinbar humane Impuls der Strafe zeichnet sich vor allem durch Faktenblindheit in Bezug auf die strukturellen Zwänge und Notwendigkeiten des Rotlichtmilieus aus. So wird durch das Strafrecht der Schein aufrechterhalten, dass es eine Privatsphäre der Freiheit und Intimität gibt, welche nicht durch die Arbeitswelt bestimmt ist, sondern von dieser nur abgesichert wird. Das Strafrecht erhält daher einen ideologischen Charakter. Hierbei wird das Ideologieverständnis Max Horkheimers zugrunde gelegt: »Der Name der Ideologie sollte dem seiner Abhängigkeit nicht bewussten, geschichtlich aber durchschaubaren Wissen, dem vor der fortgeschrittensten Erkenntnis bereits zum Schein herabgesunkenen Meinen, im Gegensatz zur Wahrheit vorbehalten werden.«<sup>92</sup> Vor diesem Hintergrund sind gerade die gängigen Ansichten zum Menschenhandel, die sich Opfergruppen herbeisehnen, reine Ideologie. Alle Rechtsgutverletzungen, die hier im Vorfeld abgewehrt werden sollen, können wie auch bei § 180a StGB durch ein Kernstrafrecht aufgefangen werden.

Mit der Prostitution und der Migration als solches haben diese Verletzungen nichts zu tun. Auch wenn das Strafrecht inzwischen einen präventiven Charakter hat, so reagiert es doch nur auf strukturelle Probleme, bei denen es selbst nicht die Instrumente besitzt, sie von der Wurzel her zu lösen. Arbeitsmigration und Sexarbeit sind aber in erster Linie ein Problem der Arbeit. Daher muss und

91 U. A.: René Girard, *Das Heilige und die Gewalt*, Frankfurt 1996, S. 33 ff.

92 Max Horkheimer, *Ideologie und Handeln*, in: Max Horkheimer/Theodor W. Adorno, *Sociologica II*, Frankfurt 1962, S. 47.

kann eine Lösung für dort bestehendes Elend im Arbeitsrecht und anderen Bereichen des Zivilrechts gefunden werden. Ein Problem des Mietrechts wäre es, dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der Prostitution keine überzogenen Mieten verlangt werden; eines des Ausländerrechts, Greencards für Prostituierte zu schaffen; eines des Gewerberechts, angemessene Werbepreise festzusetzen usw. usw. Das Strafrecht und das Ordnungsrecht stehen diesen Lösungen, welche Opfer-Täter Beziehungen von vornherein obsolet machen würden, entgegen.<sup>93</sup> Prostitution ist nur ein Ausdruck dieser Gesellschaft, da sich in ihr zeigt, wie sich die verschiedenen Sphären dieser Gesellschaft aufeinander beziehen und letztlich die Warenförmigkeit das bestimmende Moment allen Handelns ist.<sup>94</sup>

So schrieb ein promoviertes US-Callgirl anonym in einem Aufsatz mit dem Titel »I'd rather be a whore than an academic« zum Zusammenhang der Mehrheitsgesellschaft mit dem Subsystem der Prostitution: »Wir glauben vielleicht, dass Straßenprostituierte (...) die extremste Form der Objektivierung und Ausbeutung erfahren. Ich hingegen glaube, (...) dass der Rest der Bevölkerung Tag für Tag in viele Formen der Ausbeutung verstrickt ist. Die Prostitution ist ein Tabu und eine Projektionsfläche, auf die die Gesellschaft alle Übel des Kapitalismus projiziert.«<sup>95</sup>

Das gesamte Nomos Programm ▶ suchen ▶▶ finden ▶▶ bestellen unter [www.nomos.de](http://www.nomos.de)



## Völkerrecht

Herausgegeben von Prof. Dr. Dr. h.c. Christian Tomuschat, Humboldt-Universität zu Berlin

3. Auflage 2005, 535 S., brosch., 15,- €, ISBN 3-8329-1286-X

Die bewährte Sammlung enthält auch in der 3. Auflage die wichtigsten Rechtstexte des Völkerrechts, von der UN-Charta bis zum Statut des Internationalen Strafgerichtshofs. Es werden auch Instrumente des »soft law« einbezogen, wie die Terrorismus-Resolutionen von 2001. Aktuellen Problemen wird u.a. durch die Neuaufnahme des Abkommens der VN über Jurisdictional Immunities of States and their Property Rechnung getragen.

Nomos Verlagsgesellschaft  
76520 Baden-Baden  
Tel. 0 72 21 / 21 04-37 | Fax -43  
vertrieb@nomos.de



**Nomos**

<sup>93</sup> So auch in der Zielrichtung: Monika Frommel/Martin Schaar, (Fn. 42).

<sup>94</sup> Siehe dazu auch Primoratz (Fn. 14).

<sup>95</sup> Zitiert nach: Domentat (Fn. 81), S. 263.